

W a l t e r S c h r ö d e r

Rechtsanwaltskanzlei

Der Kleingärtnerverein als eingetragener Verein

Der Kleingärtnerverein ist ein eingetragener Verein (eingetragen im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichts), verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist somit ein Idealverein (§ 21 BGB). Eingetragene Vereine sind fiskalisch gemeinnützige Vereine.

Die fiskalische Gemeinnützigkeit ergibt sich bei Kleingärtnervereinen aus § 52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung i.V.m. § 2 BKleingG. Letztere Gesetzesregelung verlangt zwingend die Eintragung im Vereinsregister.

Organisationssoziologisch wird er auch als ideeller Verein bezeichnet.

Kleingärtnervereine bestimmen ihren Zweck sowie ihre Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB selbst auf der Grundlage einer Satzung, die auch als Verfassung des Vereins bezeichnet wird. Die Vereinsbildung selbst ist im Grundgesetz (GG) der BRD im Art. 9 Abs. 1 GG rechtlich als bürgerliches Grundrecht abgesichert.

Für den Kleingärtnerverein sind zwei Organe vorgeschrieben – der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die zwingende Einrichtung des Vorstandes ergibt sich aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Vertretungsrecht und die Vertretungsverpflichtung (§ 26 BGB).

Jeder eingetragene Verein muss einen Vorstand besitzen, der ihn nach außen vertritt. Er ist dadurch als juristische Person voll rechtsfähig, d.h. er ist Träger von Rechten und Pflichten, kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Der eingetragene Verein kann jedoch seine Rechtsfähigkeit auch auf Antrag oder von Amts wegen verlieren (die Rechtsfähigkeit kann entzogen werden), z.B. wenn er durch gesetzwidrigen Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss das Gemeinwohl gefährdet, satzungswidrig wirtschaftliche Zwecke verfolgt, die Zahl seiner Mitglieder unter drei sinkt (§ 73 BGB) oder nur durch Notvorstand existiert.

Der eingetragene Verein ist ansonsten von seinem Mitgliederbestand unabhängig. Es handelt sich um eine Körperschaft des privaten Rechts, die mit ihrem Vereinsvermögen haftet. Das bedeutet, die Vereinsmitglieder haften nicht mit ihrem jeweiligen Privatvermögen.

Haftungsbegründend für einen Verein sind auch unerlaubte Handlungen, die jedes Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als bestimmtes Vereinsorgan und damit auch jedes Vorstandsmitglied begehen kann. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden verursachenden Handlungen liegt in der Regel eine gesamtschuldnerische Haftung mit den Handelnden nach § 840 BGB vor.

Gem. § 31 a BGB haftet der Vorstand oder auch jedes ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglied (§ 31 b BGB) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unter der Voraussetzung, dass er unentgeltlich oder unter den gesetzlichen Bestimmungen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) tätig ist. Die Zahlungsmöglichkeit einer Ehrenamtszuschale muss in der Satzung des Vereins enthalten sein.

Die Satzung kann auch den Umfang der Vertretungsmacht (z.B. Einzelvertretungsbefugnis) sowie mögliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes bestimmen, die wenn sie nach außen wirken sollen im Vereinsregister eingetragen werden.

Bei Fehlen vertretungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes oder nicht gegebener Beschlussfähigkeit kann das zuständige Amtsgericht auch einen Notvorstand bestellen.

Oberstes Organ des eingetragenen Vereins ist die Mitgliederversammlung. Je nach Art und Größe des Vereins kann die Satzung, an dessen Stelle auch die Delegiertenversammlung benennen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Satzung des eingetragenen Vereins bestimmt die Rechte und Pflichten des jeweiligen Vereinsorgans einschließlich entsprechender Beschlussmöglichkeiten selbst, wobei die Satzung sich an zwingende Rechtsvorschriften zu halten und den Gleichbehandlungsgrundsatz der einzelnen Vereinsmitglieder zu achten hat.

Das bedeutet auch, dass die Mitgliederversammlung nicht Beschlüsse fassen kann, bzw. diese ungültig sind, wenn sie nicht von der Satzung gedeckt sind oder gar gegen das Gesetz verstoßen.

Ein homogenes, Freude bereitendes Vereinsleben im Sinne der Bedeutung des Wortes beinhaltet ein satzungskonformes Verhalten der Vereinsmitglieder sowie Loyalität untereinander.

Schröder
Rechtsanwalt